

Satzung
der
Atelierhaus-Genossenschaft-Berlin eG

Inhaltsverzeichnis

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand der Genossenschaft	3
II. Mitgliedschaft	3
III. Organe der Genossenschaft	8
A. Der Vorstand	9
B. Der Aufsichtsrat	11
C. Die Generalversammlung	14
D. Sonstige Organe	18
IV. Eigenkapital und Haftungssumme	19
V. Rechnungswesen	20
VI. Liquidation	21
VII. Bekanntmachung	21
VIII. Gerichtsstand	22
IX. Schlussbestimmungen	22

I. Firma, Sitz, Zweck und Gegenstand der Genossenschaft

§ 1 Firma und Sitz

- (1) Die Firma der Genossenschaft lautet: Atelierhaus-Genossenschaft-Berlin eG.
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Berlin. Sie wird ohne zeitliche Begrenzung gegründet.

§ 2 Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Genossenschaft ist die Förderung und Betreuung der Mitglieder vorrangig durch eine gute, sichere, sozial und wirtschaftlich verantwortbare Versorgung mit Ateliers, Wohnateliers, Werk- und Arbeitsstätten sowie Ausstellungsflächen für Projekträume und Galerien.
- (2) Die Genossenschaft kann Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben und betreuen. Sie kann alle im Bereich der Gebäude- und Immobilienwirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbebetrieb, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen. Beteiligungen sind zulässig.
- (3) Die Ausdehnung des Geschäftsbetriebes auf Nichtmitglieder ist zugelassen. Vorstand und Aufsichtsrat beschließen gemäß § 25 Abs. 2 h) die Voraussetzungen.
- (4) Die Genossenschaft hat das Ziel, Ateliers, Wohnateliers und andere für die künstlerische Betätigung ihrer Mitglieder erforderliche Gebäude zu errichten und zu erwerben.
- (5) Die Genossenschaft kann Schuldverschreibungen ausgeben und Genussrechte gewähren.

II. Mitgliedschaft

§ 3 Mitglieder

- (1) Mitglieder können werden:
 - a) natürliche, volljährige Personen;
 - b) Personenhandelsgesellschaften sowie juristische Personen des privaten und des öffentlichen Rechts.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Das Mitgliedschaftsverhältnis richtet sich nach den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer von der/vom Bewerber_in zu unterzeichnenden unbedingten Beitrittserklärung. Über die Zulassung beschließt der Vorstand.
- (3) Das Mitglied ist unverzüglich durch den Vorstand in die Mitgliederliste einzutragen und hiervon unverzüglich zu benachrichtigen.

- (4) Dem/der Bewerber-in ist vor Abgabe der Beitrittserklärung eine Abschrift der Satzung in der jeweils geltenden Fassung zur Verfügung zu stellen.

§ 5 Eintrittsgeld

- (1) Bei der Aufnahme in die Genossenschaft ist ein Eintrittsgeld in Höhe von 100,00 Euro pro Mitglied zu zahlen. Das Eintrittsgeld ist eine Verwaltungspauschale, die nicht zurück-erstattet wird.
- (2) Das Eintrittsgeld ist zu erlassen: dem die Mitgliedschaft fortsetzenden Erb_in.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- (1) Kündigung (§7)
- (2) Übertragung des Geschäftsguthabens (§8)
- (3) Tod (§9)
- (4) Auflösung einer juristischen Person oder einer Personenhandelsgesellschaft (§10)
- (5) Ausschluss (§11)

§ 7 Kündigung

- (1) Jedes Mitglied kann seine Mitgliedschaft zum Schluss des Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigungsfrist beträgt ein Jahr zum Ende des Geschäftsjahres. Die Kündigung ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- (2) Jedes Mitglied hat ein auf einen Monat befristetes außerordentliches Kündigungsrecht nach Maßgabe von § 67a GenG.
- (3) Das Mitglied scheidet aus der Genossenschaft zum Ende des Geschäftsjahres aus, zu dem die Kündigung fristgerecht erfolgt ist.

§ 8 Übertragung des Geschäftsguthabens

- (1) Ein Mitglied kann jederzeit sein Geschäftsguthaben, auch im Laufe des Geschäftsjahres, durch schriftlichen Vertrag einer/m anderen übertragen und hierdurch aus der Genossenschaft ohne Auseinandersetzung ausscheiden, sofern die/der Erwerber_in an ihre/seiner Stelle Mitglied wird oder schon Mitglied ist.
- (2) Die Übertragung des Geschäftsguthabens bedarf der Zustimmung des Vorstandes, der die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern kann.
- (3) Das Ausscheiden des übertragenden Mitglieds ist unverzüglich durch den Vorstand in die Mitgliederliste einzutragen. Das Mitglied ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.
- (4) Ist die/der Erwerber_in nicht Mitglied der Genossenschaft, so muss sie/er die Mitgliedschaft erwerben. Ist die/der Erwerber_in bereits Mitglied, so ist das Geschäftsguthaben der/des Ausgeschiedenen ihrem/seinem Geschäftsguthaben zuzuschreiben. Wird durch die Zuschreibung der Betrag der bisher übernommenen Geschäftsanteile überschritten, so hat die/der Erwerber_in entsprechend der Höhe des neuen Geschäftsguthabens einen oder mehrere Anteile zu übernehmen.

(5) Auch die Teilübertragung von Geschäftsguthaben an eine/einen andere/n ist möglich, wenn das Mitglied keine Räume der Genossenschaft mehr nutzt, die Mitgliedschaft in der Genossenschaft jedoch beibehalten möchte, in dem es die Pflichtanteile gemäß § 40 Absatz (2) an der Genossenschaft weiter hält. Die Übertragung des über die Pflichtanteile hinausgehenden Geschäftsguthabens kann jederzeit, auch im Laufe des Geschäftsjahres durch schriftlichen Vertrag erfolgen, sofern die/der Erwerber_in Mitglied ist oder wird. Die Absätze (2) und (4) dieses Paragraphen gelten auch in diesem Fall.

§ 9 Tod des Mitglieds

Mit dem Tod des Mitgliedes geht die Mitgliedschaft auf die Erben über. Sind mehrere Erben vorhanden und teilen diese nicht innerhalb von 6 Monaten nach dem Todesfall der Genossenschaft schriftlich mit, welcher/m von ihnen die Mitgliedschaft allein überlassen worden ist, so endet diese mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Frist abgelaufen ist. Mehrere Erb_innen können bis zu diesem Zeitpunkt Erklärungen gegenüber der Genossenschaft nur durch eine/n gemeinschaftliche/n Vertreter_in abgeben. Das gleiche gilt für die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung. Die/der gemeinschaftliche Vertreter_in ist der Genossenschaft unverzüglich schriftlich zu benennen. Die Fortsetzung der Mitgliedschaft mit einer/m Erb_in, der nach ihrer/seiner Person oder ihrem/seinem Verhalten die Genossenschaft gem. §11 zum Ausschluss berechtigen würde, ist ausgeschlossen.

§ 10 Beendigung der Mitgliedschaft durch Auflösung oder Erlöschen einer juristischen Personenhandelsgesellschaft

Wird eine juristische Person oder eine Personenhandelsgesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist. Führt die Auflösung oder das Erlöschen zu einer Gesamtrechtsnachfolge, so setzt die/der Gesamtrechtsnachfolger_in die Mitgliedschaft bis zum Ende des Geschäftsjahres fort.

§ 11 Ausschluss

- (1) Ein Mitglied kann aus der Genossenschaft zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden, wenn
- es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsgemäßen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt; dies gilt insbesondere dann, wenn die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung der Genossenschaft besteht;
 - es durch Nichterfüllung seiner Verpflichtungen gegenüber der Genossenschaft und ihrer Mitglieder diese schädigt oder geschädigt hat;
 - über sein Vermögen ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird;
 - sich sein Verhalten mit den Belangen der Genossenschaft nicht vereinbaren lässt;
 - wenn es unbekannt verzogen oder sein Aufenthalt länger als 12 Monate unbekannt ist;
 - wenn die satzungsmäßigen Voraussetzungen für die Aufnahme in die Genossenschaft nicht vorhanden waren oder nicht mehr vorhanden sind.

- (2) Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes.
- (3) Vor der Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu dem beabsichtigten Ausschluss zu äußern. Hierbei sind ihm die wesentlichen Tatsachen, auf denen der Ausschluss beruhen soll, sowie der gesetzliche oder satzungsgemäße Ausschließungsgrund mitzuteilen.
- (4) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Ausgeschlossenen vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von dem Zeitpunkt der Absendung desselben an kann das Mitglied nicht mehr an der Generalversammlung teilnehmen, noch Mitglied des Vorstands oder des Aufsichtsrates sein.
- (5) Ein Mitglied des Vorstandes oder des Aufsichtsrates kann erst ausgeschlossen werden, wenn die Generalversammlung den Widerruf der Bestellung oder die Abberufung (§32) beschlossen hat.
- (6) Die/der Ausgeschlossene kann innerhalb eines Monats nach Eingang des Ausschließungsbeschlusses durch einen an den Vorstand gerichteten eingeschriebenen Brief gegen den Ausschluss Berufung einlegen. Über die Berufung entscheidet der Aufsichtsrat.
- (7) In dem Verfahren vor den in Abs. 6 genannten Gremien müssen die Beteiligten Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten. Die Gremien entscheiden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Beschluss ist den Beteiligten in der Form des Abs. 4 Satz 1 mitzuteilen.

§ 12 Auseinandersetzung

- (1) Für die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied und der Genossenschaft ist der festgestellte Abschluss des Geschäftsjahres der Genossenschaft maßgebend, zu dessen Ende das Mitglied ausgeschieden ist (§ 44 Abs.3).
- (2) Dem ausgeschiedenen Mitglied ist das Auseinandersetzungsguthaben binnen sechs Monaten nach dem Ausscheiden auszuzahlen. Die/der Ausgeschiedene kann jedoch die Auszahlung nicht vor Ablauf von sechs Monaten nach ihrem/seinem Ausscheiden und nicht vor Feststellung der Bilanz verlangen. Soweit die Feststellung der Bilanz erst nach Ablauf von sechs Monaten nach Ausscheiden des Mitgliedes erfolgt, ist das Auseinandersetzungsguthaben von Beginn des siebten Monats an mit 2% zu verzinsen. Der Anspruch auf Auszahlung verjährt in zwei Jahren.
- (3) Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das auszuzahlende Guthaben aufzurechnen.
- (4) Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.

§ 13 Rechte der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben gleiche Rechte.
- (2) Jedes Mitglied hat insbesondere das Recht, nach Maßgabe des Gesetzes und der Satzung die Leistungen der Genossenschaft in Anspruch zu nehmen und an der Gestaltung der Genossenschaft mitzuwirken.
- (3) Es hat insbesondere das Recht:
 - a) auf Versorgung durch Nutzung von Räumen der Genossenschaft (§14);

- b) auf Inanspruchnahme von Dienstleistungen und Einrichtungen der Genossenschaft nach den dafür getroffenen Bestimmungen sowie das Recht auf Teilnahme an sonstigen Vorteilen, die die Genossenschaft ihren Mitgliedern gewährt;
- c) an der Gestaltung, an ausgewählten Beratungen, Abstimmungen und Wahlen teilzunehmen und dort Auskünfte über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu verlangen;
- d) Anträge für die Tagesordnung der Generalversammlung einzureichen - hierzu bedarf es einer Eingabe in Textform mindestens des zehnten Teils der Mitglieder (§30 Abs. 2);
- e) bei Anträgen auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung mitzuwirken; zu solchen Anträgen bedarf es einer Eingabe in Textform mindestens des zehnten Teils der Mitglieder;
- f) an den beschlossenen Ausschüttungen teilzunehmen, sofern die Voraussetzungen gegeben sind (§32 h);
- g) das Protokoll über die Generalversammlung einzusehen (§37 Abs.3);
- h) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung Einsicht in die Unterlagen des Jahresabschlusses, des gesetzlich erforderlichen Lageberichtes und des Berichtes des Aufsichtsrates zu nehmen;
- i) Einsicht in die Mitgliederliste zu nehmen;
- j) weitere Geschäftsanteile zu übernehmen;
- k) die Ernennung oder Abberufung von Liquidatoren in einer vom zehnten Teil der Mitglieder unterschriebenen Eingabe beim Gericht zu beantragen (§ 47);
- l) Auskunft in der Generalversammlung zu verlangen und das Stimmrecht wahrzunehmen (§ 36, § 28).

§ 14 Recht auf Versorgung mit Räumen der Genossenschaft

- (1) Das Recht auf Nutzung von Räumen der Genossenschaft ebenso wie das Recht auf Inanspruchnahme von Betreuungs-/ Dienstleistungen steht in erster Linie Mitgliedern der Genossenschaft zu.
- (2) Die Genossenschaft soll angemessene Preise für die Überlassung des Gebrauchs von Räumen bilden, d.h. eine Kosten- und Aufwandsdeckung einschließlich angemessener Verzinsung des Eigenkapitals sowie der ausreichenden Bildung von Rücklagen unter Berücksichtigung der Gesamtrentabilität der Genossenschaft ermöglichen. Ein Anspruch des einzelnen Mitglieds kann hieraus nicht abgeleitet werden.
- (3) Das Dauernutzungsrecht ist erworben, wenn die Einzahlung auf die nach § 40 Abs. 2 zu übernehmenden Geschäftsanteile erfolgt ist und die Genossenschaft dem Mitglied angemessene Räume zur Verfügung gestellt hat.

§ 15 Überlassung und Zuweisung von Räumen

- (1) Die Überlassung von Räumen der Genossenschaft begründet ein dauerndes Nutzungsrecht des Mitgliedes.

- (2) Das Nutzungsverhältnis an Räumen der Genossenschaft kann während des Bestehens der Mitgliedschaft nur unter den im Nutzungsvertrag festgesetzten Bedingungen aufgehoben werden.

§ 16 Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben gleiche Pflichten.

- (1) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen der Genossenschaft zu wahren. Es hat insbesondere:
- a) den Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes, der Satzung und den Beschlüssen der Generalversammlung nachzukommen;
 - b) die Einzahlung auf die Geschäftsanteile fristgerecht zu leisten;
 - c) das Eintrittsgeld zu zahlen (§ 5 Abs.1);
 - d) am Verlust teilzunehmen (§ 46).
- (2) Das Mitglied ist verpflichtet, für die Errichtung und Erhaltung des genossenschaftlichen Eigentums Gemeinschaftshilfe nach Maßgabe von Richtlinien zu leisten, die die Generalversammlung beschließt.
- (3) Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Genossenschaft hat das Mitglied ein vom Vorstand nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Bewirtschaftung festgesetztes Entgelt zu entrichten, die getroffenen Vereinbarungen zu erfüllen und einen festgesetzten Finanzierungsbeitrag zu erbringen.
- (4) Bei der Erfüllung von Pflichten und der Wahrnehmung von Rechten auch aus geschlossenen Verträgen sind im Rahmen der genossenschaftlichen Treuepflicht die Belange der Gesamtheit der Mitglieder angemessen zu berücksichtigen.

III. Organe der Genossenschaft

§ 17 Organe der Genossenschaft

- A. DER VORSTAND
- B. DER AUFSICHTSRAT
- C. DIE GENERALVERSAMMLUNG
- D. SONSTIGE ORGANE

- (1) Die Organe der Genossenschaften sind verpflichtet, die Kosten des Geschäftsbetriebes nach den Grundsätzen einer ordnungsmäßigen Geschäftsführung leistungsbezogen auszurichten.
- (2) Mitglieder des Vorstandes und des Aufsichtsrates dürfen in Angelegenheiten der Genossenschaft eine für sie gewinnbringende Tätigkeit nur ausüben, wenn Vorstand und Aufsichtsrat dies beschlossen haben.
- (3) Mit Mitgliedern des Vorstandes und Aufsichtsrates dürfen Rechtsgeschäfte im Geschäftsbereich der Genossenschaft nur nach vorheriger Zustimmung des Aufsichtsrates abgeschlossen werden. Die Betroffenen haben hierbei kein Stimmrecht.

A. DER VORSTAND

§ 18 Leitung der Genossenschaft

- (1) Der Vorstand leitet die Genossenschaft in eigener Verantwortung. Vorstandsmitglieder müssen Genossenschaftsmitglieder sein.
- (2) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, sowie der Satzung und der Geschäftsordnung für den Vorstand.

§ 19 Vertretung

- (1) Der Vorstand vertritt die Genossenschaft gerichtlich und außergerichtlich.
- (2) Die Genossenschaft wird vertreten durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem anderen Vorstandsmitglied oder in Gemeinschaft mit einer/m Prokurist_in.
- (3) Vorstandsmitglieder zeichnen für die Genossenschaft, indem sie der Firma der Genossenschaft ihren Namen mit einem die Prokura andeutenden Zusatz beifügen.
- (4) Ist eine Willenserklärung gegenüber der Genossenschaft abzugeben, so genügt die Abgabe gegenüber einem Vorstandsmitglied oder einer/m Prokurist_in.
- (5) Die Erteilung von Prokura, Handlungs- und sonstigen Vollmachten zur rechtsgeschäftlichen Vertretung ist zulässig. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (6) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch eine Geschäftsverteilung regeln sollte. Sie ist von jedem Mitglied des Vorstandes zu unterschreiben.
- (7) Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat auf Verlangen über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu berichten und in den Sitzungen des Aufsichtsrates, zu denen er geladen wird, Auskunft zu erteilen.
- (8) Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und Anhang) und einen ggf. gesetzlich erforderlichen Lagebericht mit den Bemerkungen des Aufsichtsrates und dessen Bericht vorzulegen.

§ 20 Aufgaben und Pflichten des Vorstands

- (1) Die Vorstandsmitglieder haben bei ihrer Geschäftsführung die Sorgfalt einer/s ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführer_in einer Genossenschaft anzuwenden. Über vertrauliche Angaben und Geheimnisse, namentlich Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse, die ihnen durch die Tätigkeit im Vorstand bekannt geworden sind, haben sie Stillschweigen zu bewahren.
- (2) Vorstandsmitglieder, die ihre Pflichten verletzen, sind der Genossenschaft zum Ersatz des daraus entstandenen Schadens als Gesamtschuldner verpflichtet. Sie haben nachzuweisen, dass sie die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Geschäftsführers einer Genossenschaft angewandt haben.
- (3) Die Ersatzpflicht tritt nicht ein, wenn die Handlung auf einem Beschluss der Generalversammlung beruht, der in die Beschlusshoheit der Generalversammlung fällt (§ 32). Die

Ersatzpflicht wird dagegen nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Aufsichtsrat die Handlung gebilligt hat.

(4) Der Vorstand hat insbesondere

- a) die Geschäfte entsprechend dem Zweck und Gegenstand der Genossenschaft zu führen;
- b) die für den ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb notwendigen personellen und sachlichen Voraussetzungen rechtzeitig zu planen und durchzuführen;
- c) nach Anhörung des Aufsichtsrates eine Geschäftsordnung aufzustellen, die vom Vorstand einstimmig zu beschließen und von allen Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist;
- d) für eine ordnungsgemäße Buchführung und ein zweckdienliches Rechnungswesen zu sorgen;
- e) ordnungsgemäße Inventuren vorzunehmen, ein Inventarverzeichnis zum Ende des Geschäftsjahres aufzustellen und unverzüglich dem Aufsichtsrat vorzulegen;
- f) spätestens binnen fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den ggf. erforderlichen Lagebericht aufzustellen, dem Aufsichtsrat unverzüglich zu übergeben und sodann, mit dessen Bemerkungen, der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen;
- g) die Liste der Mitglieder der Genossenschaft zu führen.

§ 21 Berichterstattung gegenüber dem Aufsichtsrat

Der Vorstand hat dem Aufsichtsrat auf dessen Verlangen oder aus wichtigem Anlass u.a. vorzulegen:

- a) eine Übersicht über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft im abgelaufenen Zeitraum anhand von Zwischenabschlüssen oder aus der laufenden Buchhaltung entwickelten tabellarischen Darlegungen;
- b) eine Aufstellung über die Gesamtverbindlichkeiten der Genossenschaft;
- c) einen Unternehmensplan, aus dem insbesondere der Investitions- und Kapitalbedarf hervorgeht;
- d) einen Bericht über besondere Vorkommnisse; hierüber ist vorab, erforderlichenfalls unverzüglich, der Vorsitzende des Aufsichtsrates zu verständigen.

§ 22 Zusammensetzung und Willensbildung

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Sie müssen Mitglied der Genossenschaft sein.
- (2) Die Mitglieder des Vorstandes werden vom Aufsichtsrat auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Ihre Wiederbestellung ist zulässig.
- (3) Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung, ihres Amtes zu entheben und die erforderlichen Maßnahmen zur einstweiligen Fortführung der Geschäfte zu treffen.

- (4) Die Vorstandsmitglieder dürfen ihr Amt vor Ablauf der Amtszeit nur nach rechtzeitiger Ankündigung und nicht zur Unzeit niederlegen, so dass ein Vertreter bestellt werden kann, es sei denn, dass ein wichtiger Grund für die Amtsniederlegung gegeben ist.
- (5) Der Vorstand kann für seine ehrenamtliche Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung erhalten. Über deren Höhe befindet der Aufsichtsrat.
- (6) Anstellungsverträge mit haupt- oder nebenamtlichen Vorstandsmitgliedern sollen auf die Dauer der Bestellung abgeschlossen werden. Sie können auch im Falle des Widerrufs der Bestellung als Vorstandsmitglied nur aus wichtigem Grund gekündigt werden, sofern in den Anstellungsverträgen nichts anderes geregelt ist.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder mitwirkt. Er fasst Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
- (8) Beschlüsse, insbesondere die, die über den regelmäßigen Geschäftsbetrieb hinausgehen, sind zu Beweiszwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den an der Beschlussfassung beteiligten Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (9) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die Interessen eines Vorstandsmitglieds berühren, so darf das betroffene Vorstandsmitglied an der Abstimmung nicht teilnehmen. Das Vorstandsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 23 Teilnahme an Sitzungen des Aufsichtsrates

Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilzunehmen. Durch Beschluss des Aufsichtsrates kann die Teilnahme untersagt werden. In den Sitzungen des Aufsichtsrates hat der Vorstand die erforderlichen Auskünfte über geschäftliche Angelegenheiten zu erteilen. Bei der Beschlussfassung des Aufsichtsrates haben die Mitglieder des Vorstandes kein Stimmrecht.

B. DER AUFSICHTSRAT

§ 24 Aufgaben und Pflichten des Aufsichtsrates

- (1) Der Aufsichtsrat hat die Geschäfte des Vorstandes zu überwachen und sich zu diesem Zweck über die Angelegenheiten der Genossenschaft zu unterrichten. Er kann vom Vorstand jederzeit hierüber Berichterstattung verlangen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat den Jahresabschluss, den gesetzlich erforderlichen Lagebericht und den Vorschlag des Vorstandes für die Verwendung eines Jahresüberschusses oder für die Deckung eines Jahresfehlbetrages zu prüfen. Er hat sich dazu zu äußern und der Generalversammlung vor Feststellen des Jahresabschlusses Bericht zu erstatten.
- (3) Einzelheiten über die Erfüllung der dem Aufsichtsrat obliegenden Pflichten regelt die von ihm aufzustellende Geschäftsordnung. Ein Exemplar der Geschäftsordnung ist jedem Mitglied des Aufsichtsrates auszuhändigen.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrates haben bei ihrer Tätigkeit die Sorgfalt eines ordentlichen und gewissenhaften Aufsichtsratsmitgliedes einer Genossenschaft anzuwenden.

- (5) Der Aufsichtsrat hat an der Besprechung des voraussichtlichen Ergebnisses der gesetzlichen Prüfung teilzunehmen und auf der nächsten Generalversammlung über das Ergebnis dieser Prüfung zu berichten.
- (6) Der Aufsichtsrat vertritt die Genossenschaft gegenüber den Vorstandsmitgliedern.
- (7) Die Mitglieder des Aufsichtsrates und seiner Ausschüsse können ihre Obliegenheiten nicht anderen Personen übertragen. Der Aufsichtsrat kann sich zur Erfüllung seiner Überwachungspflicht der Hilfe sachverständiger Dritter bedienen.

§ 25 Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat, zustimmungsbedürftige Angelegenheiten

- (1) Über die Grundsätze der Geschäftspolitik beschließen Vorstand und Aufsichtsrat nach gemeinsamer Beratung durch getrennte Abstimmung.
- (2) Der Zustimmung des Aufsichtsrates und des Vorstandes bedürfen:
 - a) die Verabschiedung von Vorschlägen zu Grundsätzen über die Vergabe von Räumen der Genossenschaft und für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft;
 - b) die Grundsätze für die Leistung von Selbsthilfe;
 - c) die Verabschiedung von Vorschlägen zu Grundsätzen für den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken und Gebäuden sowie über die Bestellung und Übertragung von Erbbaurechten;
 - d) die Auswahl der Mitglieder von Ausschüssen und deren Aufgaben;
 - e) Ort, Tagesordnung und Zeitpunkt der Generalversammlung;
 - f) die Erteilung von Prokura;
 - g) die Einstellung in und die Entnahme aus Ergebnisrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sowie der Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung des Verlustes (§ 46 Abs.2);
 - h) die Voraussetzungen für das Nichtmitgliedergeschäft.
 - i) die Grundsätze der Ausgabe von Schuldverschreibungen bzw. der Gewährung von Genussrechten.
- (3) Gemeinsame Sitzungen werden vom Vorsitzenden des Aufsichtsrates, bei Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen.
- (4) Den Vorsitz in den gemeinsamen Sitzungen führt, falls nichts anderes beschlossen, der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder sein Stellvertreter.
- (5) Vorstand und Aufsichtsrat sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes und mehr als die Hälfte der Mitglieder des Aufsichtsrates, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.
- (6) Ein Antrag ist abgelehnt, wenn er nicht die Mehrheit sowohl im Vorstand als auch im Aufsichtsrat findet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (7) Beschlüsse sind in einem gemeinsamen Protokoll festzuhalten; das Ergebnis der getrennten Abstimmung ist hierbei festzuhalten.
- (8) Die Beschlüsse sind vom Vorsitzenden, dem Schriftführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

- (9) Gemeinsame Sitzungen von Vorstand und Aufsichtsrat sind auch erforderlich zur Entgegennahme des Berichts über das Ergebnis der gesetzlichen Prüfung.

§ 26 Zusammensetzung und Wahl

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei und höchstens sieben Mitgliedern, die von der Generalversammlung gewählt werden.
- (2) Die Amts dauer beträgt drei Jahre. Die Amtszeit endet mit dem Schluss der Generalversammlung, die über die Entlastung für das zweite Geschäftsjahr nach der Wahl beschließt. Hierbei wird das Geschäftsjahr, in dem das Aufsichtsratsmitglied gewählt wird, nicht mitgerechnet.
- (3) Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Scheiden Mitglieder im Laufe ihrer Amtszeit aus, so besteht der Aufsichtsrat bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung, auf der Ersatzwahlen vorgenommen werden, nur aus den verbliebenen Mitgliedern. Eine frühere Ersatzwahl durch eine außerordentliche Generalversammlung ist nur dann erforderlich, wenn die Zahl der Aufsichtsratsmitglieder unter die gesetzliche Mindestzahl von drei Mitgliedern herabsinkt. Ersatzwahlen erfolgen für den Rest der Amts dauer des ausgeschiedenen Mitgliedes.
- (5) Aus dem Vorstand ausgeschiedene Mitglieder können erst dann in den Aufsichtsrat gewählt werden, wenn sie für ihre gesamte Vorstandstätigkeit entlastet worden sind.
- (6) Aufsichtsratsmitglieder können nicht zugleich Vorstandsmitglieder oder dauernd/e Vertreter_in von Vorstandsmitgliedern sein. Sie dürfen auch nicht in einem Arbeits- oder den Geschäftsbetrieb der Genossenschaft berührenden Auftragsverhältnis zur Genossenschaft stehen.
- (7) Nur für einen im Voraus begrenzten Zeitraum kann der Aufsichtsrat einzelne seiner Mitglieder zu Vertreter_innen von verhinderten Vorstandsmitgliedern bestellen. In dieser Zeit und bis zur erteilten Entlastung wegen ihrer Tätigkeit im Vorstand dürfen sie keine Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied ausüben.

§ 27 Konstituierung und Beschlussfassung

- (1) Der Aufsichtsrat wählt im Anschluss an jede Wahl aus seiner Mitte eine/n Vorsitzenden, ihren/seinen Stellvertreter_in und eine/n Schriftführer_in. Der Aufsichtsrat ist befugt, jederzeit über die Amtsverteilung neu zu beschließen.
- (2) Die Sitzungen des Aufsichtsrates werden durch ihre/seinen Vorsitzende/n, im Verhindungsfalle durch ihren/dessen Stellvertreter_in einberufen. Solange ein/ Vorsitzende/r und ein/e Stellvertreter_in nicht gewählt sind, werden die Aufsichtsratssitzungen durch das an Lebensjahren älteste Aufsichtsratsmitglied einberufen.
- (3) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder, darunter die/der Vorsitzende oder ihre/sein Stellvertreter_in, anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgerechnet. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (4) Eine Beschlussfassung ist in dringenden Fällen auch ohne Einberufung einer Sitzung durch schriftliche, fernschriftliche, telegrafische oder elektronische Abstimmung zulässig, wenn die/der Vorsitzende des Aufsichtsrates oder ihre/sein Stellvertreter_in eine solche Beschlussfassung veranlasst und kein Mitglied des Aufsichtsrates diesem Verfahren widerspricht.

- (5) Die Sitzungen des Aufsichtsrates sollen mindestens vierteljährlich stattfinden. Außerdem hat die/der Vorsitzende eine Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung einzuberufen, sooft dies im Interesse der Genossenschaft notwendig erscheint oder wenn es der Vorstand oder die Hälfte der Aufsichtsratsmitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen. Wird diesem Verlangen nicht entsprochen, so können die Antragsteller_innen unter Mitteilung des Sachverhaltes selbst den Aufsichtsrat einberufen.
- (6) Beschlüsse sind zu Beweiszwecken zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und vom Aufsichtsratsvorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen.
- (7) Wird über geschäftliche Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Aufsichtsratsmitglieds, ihres/seines Ehepartner_in, ihres/seiner eingetragenen Lebenspartner_in, ihrer/seiner Eltern, Kinder und Geschwister, soweit diese Mitglied sind, oder einer von ihr/ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betroffene Aufsichtsratsmitglied an der Abstimmung nicht teilnehmen. Das Aufsichtsratsmitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

C. DIE GENERALVERSAMMLUNG

§ 28 Ausübung der Mitgliedsrechte

- (1) Die Mitglieder üben ihre Rechte in den Angelegenheiten der Genossenschaft in der Generalversammlung aus. Sie sollen ihre Rechte persönlich ausüben.
- (2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht von geschäftsunfähigen oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkten natürlichen Personen sowie von juristischen Personen wird durch die/den gesetzlichen Vertreter_in, das Stimmrecht von Personenhandelsgesellschaften durch zur Vertretung ermächtigte Gesellschafter_innen ausgeübt.
- (3) Mitglieder können sich von Mitgliedern der Genossenschaft vertreten lassen. Die entsprechende Vollmacht ist der/dem Versammlungsleiter_in vorzulegen. Ein/e Bevollmächtigte/r darf nicht mehr als zwei Genossen vertreten.
- (4) Niemand kann für sich oder eine/n andere/n das Stimmrecht ausüben, wenn darüber zu beschließen ist, ob sie/er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist, oder ob die Genossenschaft gegen sie/ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend zu machen hat. Sie/er ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

§ 29 Frist und Tagesordnung

- (1) Die ordentliche Generalversammlung hat innerhalb der ersten sechs Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres stattzufinden.
- (2) Außerordentliche Generalversammlungen können nach Bedarf stattfinden, wenn es im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist. Dies ist besonders dann anzunehmen, wenn der Prüfungsverband die Einberufung zur Besprechung des Prüfungsergebnisses oder zur Erörterung der Lage der Genossenschaft für notwendig hält.
- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt.
- (4) Der Vorstand hat der ordentlichen Generalversammlung den Jahresabschluss (Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Anhang) sowie den gesetzlich erforderlichen

Lagebericht nebst Bemerkung des Aufsichtsrates vorzulegen. Der Aufsichtsrat hat der Generalversammlung über seine Tätigkeiten zu berichten.

§ 30 Einberufung und Tagesordnung

- (1) Die Generalversammlung wird durch den Vorstand in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat in einer den Mitgliedern zuzustellenden schriftlichen Mitteilung einberufen. Zwischen dem Tag der Generalversammlung und dem Tag der Absendung der Einladungen / dem Datum des die Bekanntmachung enthaltenden Blattes muss ein Zeitraum von mindestens 14 Tagen liegen. Dabei werden der Tag der Absendung / der Veröffentlichung und der Tag der Generalversammlung nicht mitgezählt.
- (2) Die Mitglieder der Genossenschaft können in einem Antrag in Textform unter Angabe des Zwecks und der Gründe die Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung verlangen. Hierzu bedarf es mindestens eines Zehntels der Mitglieder. Fordert der zehnte Teil der Mitglieder rechtzeitig in gleicher Weise die Beschlussfassung über bestimmte, zur Zuständigkeit der Generalversammlung gehörende Gegenstände, so müssen diese auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (3) Mit der Einberufung der Generalversammlung sind die Themen und die Gegenstände der Beschlussfassung bekanntzugeben.
- (4) Die Tagesordnung wird von dem Organ festgesetzt, das die Generalversammlung einberuft.
- (5) Über die Gegenstände, deren Verhandlung nicht so rechtzeitig angekündigt wird, dass zwischen dem Zugang der Ankündigung und dem Tag der Generalversammlung mindestens sieben Tage liegen, können Beschlüsse nicht gefasst werden; ausgenommen hiervon sind jedoch Beschlüsse über den Ablauf der Versammlung sowie über Anträge auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung.
- (6) Zu Anträgen und Verhandlungen ohne Beschlussfassung bedarf es der Ankündigung nicht.
- (7) Im Fall des Absatzes 1 und 5 gelten die Mitteilungen als zugegangen, wenn sie fünf Tage vor Beginn der Frist abgesendet wurden.

§ 31 Versammlungsleitung

- (1) Den Vorsitz der Generalversammlung führt die/der Vorsitzende des Vorstandes oder ihre/sein Stellvertreter_in. Sofern die Generalversammlung durch den Aufsichtsrat einberufen worden ist, führt ein Mitglied des Aufsichtsrates den Vorsitz.
- (2) Durch Beschluss kann der Vorsitz einem anderen Mitglied der Genossenschaft oder einer/m Vertreter_in des gesetzlichen Prüfungsverbandes übertragen werden. Die/der Vorsitzende der Generalversammlung ernennt eine/n Schriftführer_in und die Stimmenzähler_innen.

§ 32 Gegenstand der Beschlussfassung

Der Beschlussfassung der Generalversammlung unterliegen insbesondere:

- a) Änderung der Satzung;

- b) Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel;
- c) die Auflösung der Genossenschaft und die Wahl der Liquidatoren;
- d) Fortsetzung der Genossenschaft nach beschlossener Auflösung;
- e) Beitritt und Austritt aus genossenschaftlichen Verbänden und Vereinigungen;
- f) die Beteiligung der Genossenschaft;
- g) Feststellung des Jahresabschlusses, Verwendung des Jahresüberschusses bzw. Deckung des Jahresfehlbetrages sowie der Umfang der Bekanntgabe des Prüfberichtes;
- h) die Einstellung in und die Entnahme aus Ergebnisrücklagen bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sowie der Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung des Verlustes (§§45 und 46);
- i) Bestätigung einer einstweiligen Amtsenthebung des Vorstandes gemäß §40 GenG;
- j) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Aufsichtsrates;
- k) Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates;
- l) Verfolgung von Regressansprüchen gegen im Amt befindliche Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder wegen ihrer Organstellung;
- m) die Genehmigung der Grundsätze für Gemeinschaftsleistungen, der Vergabe von Räumen der Genossenschaft und für die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft.

§ 33 Mehrheitserfordernisse

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung bedürfen der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit nicht das GenG oder die Satzung eine größere Mehrheit vorschreiben.
- (2) Eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen bedürfen folgende Beschlüsse:
 - a) die Änderung der Satzung;
 - b) der Widerruf der Bestellung von Vorstandsmitgliedern und die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern;
 - c) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel;
 - d) die Auflösung der Genossenschaft.
- (3) Bei der Beschlussfassung über die Auflösung sowie die Umwandlung der Genossenschaft müssen über die gesetzlichen Vorschriften hinaus zwei Drittel aller Mitglieder in einer nur zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung anwesend oder vertreten sein. Wenn diese Mitgliederzahl in der Versammlung, die über die Auflösung oder Umwandlung beschließt, nicht erreicht wird, kann jede weitere Versammlung ohne Berücksichtigung der Zahl der anwesenden oder vertretenen Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen innerhalb des gleichen Geschäftsjahres über die Auflösung oder Umwandlung beschließen.
- (4) Vor der Beschlussfassung über die Verschmelzung, Auflösung oder Fortsetzung der aufgelösten Genossenschaft sowie die Änderung der Rechtsform ist der Prüfungsverband

zu hören. Ein Gutachten des Prüfungsverbandes ist vom Vorstand rechtzeitig zu beantragen und in der Generalversammlung zu verlesen.

(5) Beschlüsse, durch die eine Verpflichtung der Mitglieder zur Inanspruchnahme von Einrichtungen oder anderen Leistungen der Genossenschaft oder zur Leistung von Sachen oder Diensten eingeführt oder erweitert wird, bedürfen einer Mehrheit von mindestens neun Zehnteln der abgegebenen Stimmen.

§ 34 Entlastung

Über die Entlastung des Vorstandes und des Aufsichtsrates ist getrennt abzustimmen; hierbei haben weder die Mitglieder des Vorstandes noch die des Aufsichtsrates ein Stimmrecht.

§ 35 Abstimmung und Wahlen

- (1) Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Generalversammlung durch Handzeichen. Abstimmungen und Wahlen müssen geheim mit Stimmzettel durchgeführt werden, wenn der Vorstand, der Aufsichtsrat oder ein Viertel der bei einer Beschlussfassung hierüber gültig abgegebenen Stimmen es verlangt.
- (2) Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (3) Bei der Feststellung des Stimmenverhältnisses werden nur die abgegebenen Stimmen gezählt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden hierbei nicht berücksichtigt.
- (4) Erfolgt eine Wahl mit Handzeichen, so ist für jedes zu vergebende Mandat ein besonderer Wahlgang erforderlich. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen oder, wenn alle Kandidat_innen diese verfehlt, die/der, die/der die meisten Stimmen erhalten hat.
- (5) Erfolgt eine Wahl mit Stimmzettel, so hat jede/r Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Die/der Wahlberechtigte bezeichnet auf dem Stimmzettel die Kandidat_innen, denen sie/er ihre/seine Stimme geben will; auf eine/n Kandidat_in kann dabei nur eine Stimme entfallen.
- (6) Die/der Gewählte hat unverzüglich gegenüber der Generalversammlung zu erklären, ob sie/er die Wahl annimmt.

§ 36 Auskunftsrecht

- (1) Jedem Mitglied ist auf Verlangen in der Generalversammlung Auskunft über Angelegenheiten der Genossenschaft zu geben, soweit das zur sachlichen Beurteilung des Gegenstandes der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunft erteilt der Vorstand oder der Aufsichtsrat.
- (2) Die Auskunft kann verweigert werden, insoweit
 - a) die Erteilung der Auskunft nach vernünftiger kaufmännischer Beurteilung geeignet ist, der Genossenschaft einen nicht unerheblichen Nachteil zuzufügen;
 - b) die Erteilung der Auskunft strafbar wäre oder eine gesetzliche oder vertragliche Geheimhaltungspflicht verletzen würde;
 - c) das Auskunftsverlangen die persönlichen oder geschäftlichen Verhältnisse einer/s Dritten betrifft.

(3) Wird einem Mitglied die Auskunft verweigert, so kann es verlangen, dass die Frage und der Grund, aus dem die Auskunft verweigert worden ist, in die Niederschrift aufgenommen werden.

§ 37 Protokoll

- (1) Die Beschlüsse der Generalversammlung sind zu Beweiszwecken gem. § 47 GenG zu protokollieren. Die Protokolle sind fortlaufend zu nummerieren und von den anwesenden Mitgliedern des Vorstandes zu unterzeichnen. Die Eintragung ist nicht Voraussetzung für die Rechtswirksamkeit der Beschlüsse.
- (2) Die Protokollierung muss spätestens innerhalb von zwei Wochen erfolgen. Dabei sollen Ort und Tag der Einberufung der Versammlung, Name des Versammlungsleiters sowie Art und Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung der/des Versammlungsleiter_in über die Beschlussfassung vermerkt werden. Die Eintragung muss von/vom Vorsitzenden der Generalversammlung und der/dem Schriftführer_in unterschrieben werden. Dem Protokoll ist ein Verzeichnis der erschienenen und vertretenen Mitglieder beizufügen. Die Belege über die Einberufung sind als Anlage beizufügen.
- (3) Das Protokoll mit den dazugehörigen Anlagen ist aufzubewahren. Die Einsichtnahme in das Protokoll ist jedem Mitglied der Genossenschaft gestattet.

§ 38 Teilnahmerecht des Prüfungsverbandes

Vertreter_innen des Prüfungsverbandes können an jeder Generalversammlung beratend teilnehmen. Von der Einberufung der Generalversammlung ist der Prüfungsverband rechtzeitig zu informieren.

D. SONSTIGE ORGANE

§ 39 Berufung

Die Generalversammlung oder der Aufsichtsrat können bei Bedarf andere Organe berufen, z. B.:

1. Einen Sozialrat für besondere Härtefälle;
2. eine Schlichtungskommission als Angebot, Auseinandersetzungen zwischen Mitgliedern bzw. Mieter_innen der Atelierhaus-Genossenschaft zu schlichten;
3. eine Vergabekommission für die Zuteilung von Räumen der Genossenschaft.

IV. EIGENKAPITAL UND HAFTUNGSSUMME

§ 40 Geschäftsanteil und Geschäftsguthaben

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 1.000,00 €.
- (2) Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist jedes Mitglied verpflichtet, mindestens zwei Geschäftsanteile als Pflichtanteil zu zeichnen.
- (3) Die Generalversammlung kann eine Richtlinie aufstellen, wonach die Nutzung von Räumen der Genossenschaft abhängig gemacht wird von der Beteiligung mit weiteren Ge-

schäftsanteilen. Ist eine solche Richtlinie aufgestellt, hat der Vorstand im Zusammenhang mit der Reservierung bzw. Überlassung der Räume zur Nutzung mit den betreffenden Mitgliedern raumbezogene Vereinbarungen auszuhandeln, die diese zur Übernahme der weiteren Geschäftsanteile gemäß Richtlinie verpflichten. Dabei kann je nach Förderung oder Finanzierung, nach Art und Quantität der Räume oder auch der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Mitglieder unter Beachtung des genossenschaftlichen Gleichbehandlungsgrundsatzes eine unterschiedliche Anzahl ausgehandelt werden. Der Vorstand kann eine Nutzung ohne die erforderlichen Geschäftsanteile zulassen, wenn andere Mitglieder eine entsprechende Anzahl freiwilliger Anteile als Ersatz für diese erforderlichen Anteile zur Verfügung stellen und einen unwiderruflichen Verzicht auf die Teilkündigung nach § 67b GenG erklären (Solidaritätsanteil).

- (4) Der Pflichtanteil nach Abs. 2 ist sofort nach Aufnahme in die Genossenschaft einzuzahlen. Die weiteren Geschäftsanteile nach Maßgabe des Abs. 3 werden mit Abschluss des Nutzungsvertrages oder nach Terminfestlegung durch den Vorstand fällig. Der Vorstand kann auf Antrag Ratenzahlung gewähren. In jedem Fall sind vom Mitglied jeweils 1/10 jedes Geschäftsanteils bis zum Ende des dritten Monats seiner Mitgliedschaft einzuzahlen.
- (5) Jedes Mitglied stellt bei Eintritt in die Genossenschaft eine Verpflichtungserklärung aus, dass es über die notwendigen Finanzmittel verfügt, die zur Einhaltung von Punkt 3 und 4 notwendig sind. Diese müssen nach Terminfestlegung innerhalb von 14 Tagen zur Verfügung stehen.
- (6) Bei bestehenden Mietverträgen werden die zu übernehmenden Geschäftsanteile sofort mit Aufnahme in die Genossenschaft fällig.
- (7) Ein Mitglied kann sich mit Zustimmung des Vorstandes mit weiteren Geschäftsanteilen beteiligen, wenn die vorhergehenden Anteile voll eingezahlt sind. Die Zahl dieser zusätzlichen Geschäftsanteile ist unverzüglich vom Vorstand in die Mitgliederliste einzutragen.
- (8) Die auf den/die Geschäftsanteile geleisteten Einzahlungen zuzüglich sonstiger Gutschriften und abzüglich zur Verlustdeckung abgeschriebener Beträge bilden das Geschäftsguthaben eines Mitglieds.
- (9) Das Geschäftsguthaben mit Ausnahme der zusätzlichen Geschäftsanteile darf, solange ein Mitglied nicht ausgeschieden ist, von der Genossenschaft nicht ausgezahlt, nicht aufgerechnet oder im geschäftlichen Betrieb der Genossenschaft als Sicherheit verwendet werden. Eine geschuldete Einzahlung darf nicht erlassen werden; gegen diese kann das Mitglied nicht aufrechnen.
- (10) Zusätzliche freiwillig gezeichnete Geschäftsanteile i.S. von Abs. 7 können zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten durch schriftliche Erklärung gekündigt werden, ohne dass die Mitgliedschaft gekündigt werden muss.
- (11) Die Abtretung oder Verpfändung des Geschäftsguthabens an Dritte ist unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Eine Aufrechnung des Geschäftsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet. Für das Auseinandersetzungsguthaben gilt §12.

§ 41 Gesetzliche Rücklage

- (1) Die gesetzliche Rücklage dient nur zur Deckung von Bilanzverlusten.
- (2) Sie wird gebildet durch die jährliche Zuweisung von mindestens 10% des Jahresüberschusses zuzüglich eines eventuellen Gewinnvortrages bzw. abzüglich eines eventuellen

Verlustvortrages sowie eines Betrages, der mindestens 5% der vorgesehenen genossenschaftlichen Gewinnausschüttung entspricht, solange die gesetzliche Rücklage 20% der Bilanzsumme nicht erreicht hat. Im Übrigen können bei der Aufstellung des Jahresabschlusses andere Ergebnisrücklagen gebildet werden.

§ 42 Nachschusspflicht

Die Nachschusspflicht der Mitglieder im Insolvenzfall wird ausgeschlossen.

V. RECHNUNGWESEN

§ 43 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 44 Jahresabschluss und Lagebericht

- (1) Der Vorstand hat innerhalb von fünf Monaten nach Ende des Geschäftsjahres den Jahresabschluss und den gesetzlich erforderlichen Lagebericht für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen.
- (2) Der Aufsichtsrat hat die vorgenommene Bestandsaufnahme zu prüfen und zu unterzeichnen.
- (3) Der Vorstand hat den Jahresabschluss und den gesetzlich erforderlichen Lagebericht dem Aufsichtsrat unverzüglich und sodann, mit dessen Bemerkungen versehen, der Generalversammlung zur Feststellung des Jahresabschlusses vorzulegen.
- (4) Jahresabschluss, gesetzlich erforderlicher Lagebericht und Bericht des Aufsichtsrates müssen mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in den Geschäftsräumen der Genossenschaft oder an einer anderen bekanntzumachenden Stelle zur Einsicht der Mitglieder ausgelegt oder ihnen auf andere Weise zur Kenntnis gebracht werden. Auf Verlangen und gegen Kostenerstattung kann das Mitglied eine Abschrift dieser Dokumente ausgehändigt bekommen.
- (5) Der Aufsichtsrat hat auf der ordentlichen Generalversammlung über seine Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes zu berichten.
- (6) Der Generalversammlung ist neben dem Jahresabschluss und dem Lagebericht sowie dem Bericht des Aufsichtsrates auch der Vorschlag zur Verwendung des Bilanzgewinns oder zur Deckung eines Bilanzverlustes zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 45 Verwendung des Jahresüberschusses

- (1) Über die Verwendung des Jahresüberschusses beschließt die Generalversammlung unter Beachtung der Vorschriften des GenG und der Satzung.
- (2) Der auf die Mitglieder entfallende Jahresüberschuss wird dem Pflichtanteil so lange zugeschrieben, bis der Pflichtanteil erreicht oder ein durch einen Jahresfehlbetrag vermindertes Geschäftsguthaben wieder aufgefüllt ist.
- (3) Der Gewinnanteil darf 4% des Geschäftsguthabens nicht übersteigen. Sonstige Vermögensvorteile, die nicht als angemessene Gegenleistung für besondere geldwerte Leistungen anzusehen sind, dürfen den Mitgliedern nicht zugewendet werden.

- (4) Die im Laufe des vergangenen Geschäftsjahres beigetretenen Mitglieder nehmen an der Gewinnverwendung bzw. Verlustverteilung im Verhältnis ihrer Mitgliedsmonate teil.

§ 46 Deckung eines Jahresfehlbetrages

- (1) Über die Deckung eines Jahresfehlbetrages beschließt die Generalversammlung.
- (2) Soweit ein Jahresfehlbetrag nicht auf neue Rechnung vorgetragen oder durch Heranziehung der anderen Ergebnisrücklagen gedeckt wird, ist er durch die gesetzliche Rücklage, die Abschreibung der Geschäftsguthaben der Mitglieder oder durch alle drei Maßnahmen zugleich zu decken.
- (3) Werden die Geschäftsguthaben zur Verlustdeckung herangezogen, so wird der Verlustanteil nicht nach den vorhandenen Geschäftsguthaben, sondern nach dem Verhältnis der satzungsmäßigen Pflichtzahlungen bei Beginn des Geschäftsjahres, für das der Jahresabschluss aufgestellt ist, berechnet, auch wenn diese noch rückständig sind.

VI. LIQUIDATION

§ 47 Liquidation

- (1) Die Genossenschaft wird aufgelöst:
 - a) durch Beschluss der Generalversammlung;
 - b) durch Eröffnung des Insolvenzverfahrens;
 - c) durch Beschluss des Gerichts, wenn die Zahl der Mitglieder weniger als 3 beträgt.
- (2) Für die Abwicklung sind die Bestimmungen des Genossenschaftsgesetzes maßgebend.
- (3) Bei der Verteilung des Genossenschaftsvermögens erhalten die Mitglieder nicht mehr als ihr Geschäftsguthaben.
- (4) Verbleibt ein Restvermögen, so ist es nach Beschluss der Generalversammlung zu verwenden. Bei einer Auflösung und Liquidation der Genossenschaft ist der Liquidationserlös vorrangig in Form der Übertragung des Teileigentums jeweils an die nutzenden Mitglieder zu verwenden. Diese Satzungsbestimmung steht unter dem Vorbehalt des § 33 Abs. 5 der Satzung.
- (5) Nach Beendigung der Liquidation sind die Bücher und Schriften der aufgelösten Genossenschaft für die Dauer von zehn Jahren einem der gewesenen Mitglieder oder einer/m Dritten in Verwahrung zu geben.

VII. BEKANNTMACHUNG

§ 48 Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen werden unter der Firma der Genossenschaft veröffentlicht; sie sind gemäß § 19 Abs. 3 i. V. m. Abs. 2 zu unterzeichnen. Sie sind von dem Organ zu unterzeichnen, von dem sie ausgehen.

- (2) Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung in einem öffentlichen Blatt durch Gesetz oder Satzung vorgeschrieben sind, werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

VIII. GERICHTSSTAND

§ 49 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten zwischen dem Mitglied und der Genossenschaft aus dem Mitgliedschaftsverhältnis ist das Land Berlin.

IX. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 50 Schlussbestimmungen

- (1) Dieser Satzung liegen die Rechtsvorschriften des Genossenschaftsgesetzes zugrunde. Weitere nicht genannte Festlegungen ergeben sich aus dem GenG.
- (2) Die Satzung wurde durch die Generalversammlung vom 04.02.2016 in dieser Fassung beschlossen und am in das Genossenschaftsregister des Amtsgerichtes Charlottenburg unter Nummer eingetragen.

Berlin, den 04.02.2016

Der Vorstand:

Der Aufsichtsrat:

Die Mitglieder:

Unterzeichnende Gründungsmitglieder: Berlin 04.02.16

Ka Bomhardt
Angelika Dierkes
Kerstin Ergenzinger
Kiki Gebauer
Christian Hamm
Ulf Heitmann
Jan von Holleben
Katrin Hosterbach
Angela Köhler
Astrid Köppe
Prof. Stephan Koppelkamm
Dirk Lebahn
Nora Elisabeth Matthewes
Ulrike Mohr
Matthias Nebel
Michael Oxford
Vera Oxford
Martin Pfahler
Sophia Pompéry
Winfried Richard
Karl Siegel
Prof. Heidi Specker
Bernhard Christian Striebel
Elke Ulmer
Sinta Werner
Ommo Wille